

Der Wuppertaler Schwebebahnunfall aus juristischer Sicht – *Verantwortung und Haftung*





Gespenstische Stille nach dem Unglück (Der Tagesspiegel)

Schwebebahn abgestürzt
(Rhein-Zeitung)

Nach dem Absturz herrschte eine gespenstische Stille (Die Welt)

Der Sturz des Engels (FAZ)

Inhalt

- Was war geschehen?
- Welche Arbeitsschritte sind notwendig?
- Rechtliche Grundlagen des Umbaus
- Umsetzung durch die WSW
- Der Unfall
- Das Strafurteil
- Angewandte Gesetze
- Urteilsgründe
- Zivilrechtliche Ansprüche

Was war gesehehen?



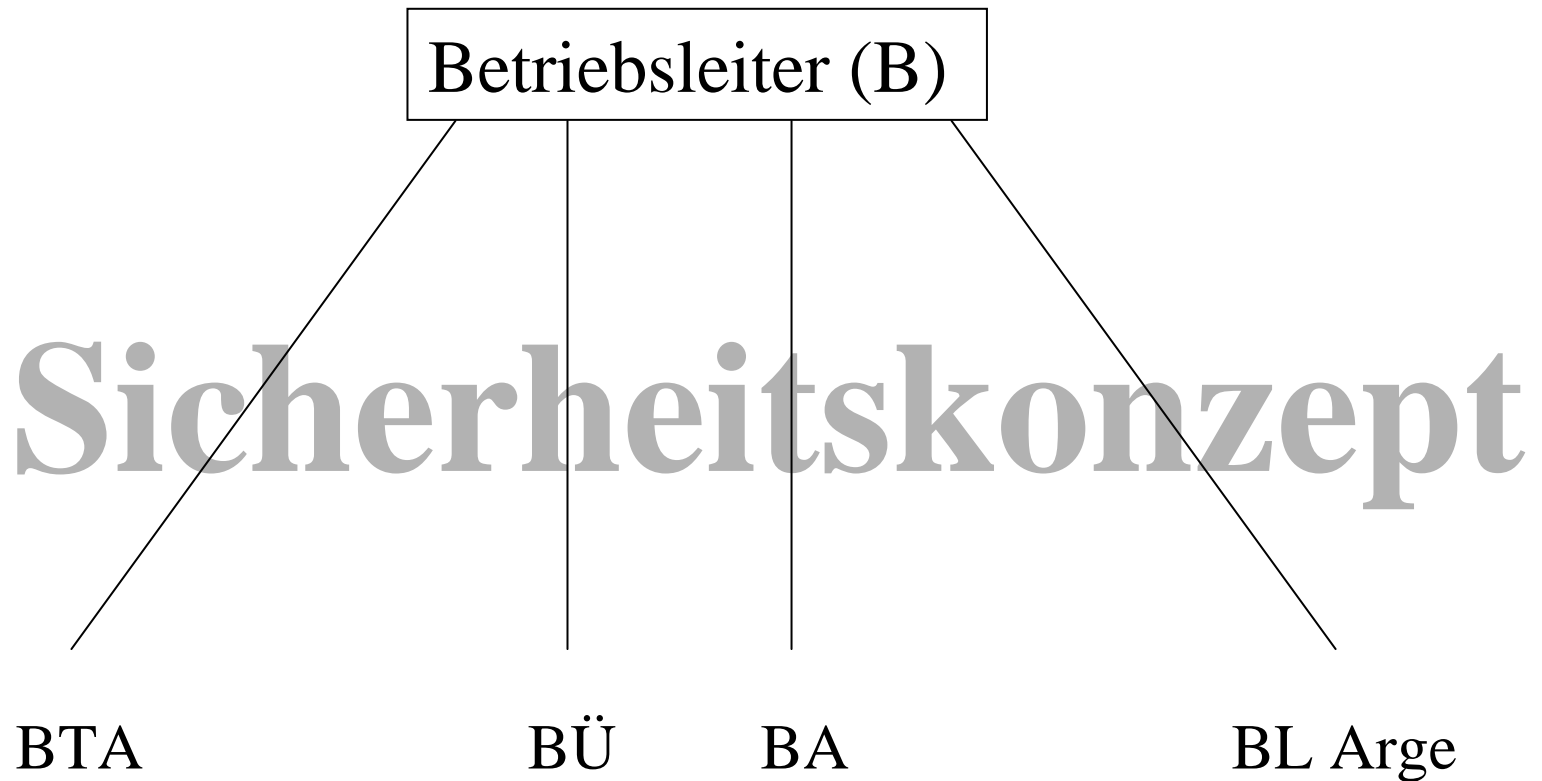
Welche Arbeitsschritte sind notwendig?



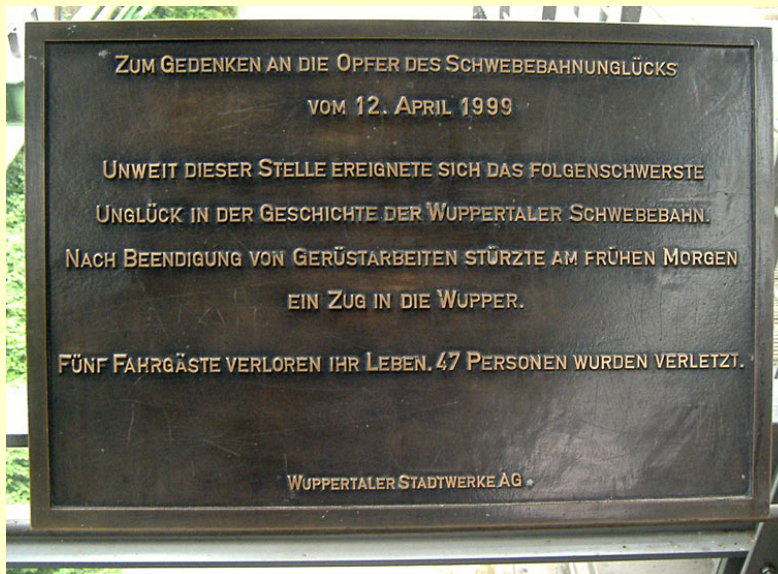
Rechtliche Grundlagen des Umbaus

- § 4 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz (PbefG)
- § 3 Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab)
- § 61 Abs. 2 Nr. 3 BOStrab
- § 62 BOStrab
- § 2 Abs. 1 BOStrab

Umsetzung durch die WSW



Der Unfall



Das Strafurteil

5 Tote, 45 Verletzte

Betriebsleiter	→	Freispruch
BL Arge	→	180 Tagess. á DM 80,00
BÜ	→	1 Jahr 8 Mon. (Bewährung)
BTA	→	8 Mon. (Bewährung)
BA	→	Freispruch
3 Monteur	→	Einstellung des Verfahrens
1 Monteur	→	4 Mon. (Bewährung)

Angewandte Gesetze

Fahrlässige Tötung, § 222 StGB: Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Fahrlässige Körperverletzung § 229 StGB (ehemals § 230 StGB): Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung einer anderen Person verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Tateinheit § 52 StGB: 1) Verletzt dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze oder dasselbe Strafgesetz mehrmals, so wird nur auf eine Strafe erkannt.

(2) Sind mehrere Strafgesetze verletzt, so wird die Strafe nach dem Gesetz bestimmt, das die schwerste Strafe androht. Sie darf nicht milder sein, als die anderen anwendbaren Gesetze es zulassen.

Definition Fahrlässigkeit: Fahrlässig handelt, wer einen Tatbestand rechtswidrig und vorwerfbar verwirklicht ohne die Verwirklichung zu erkennen oder zu wollen. (Definition nach Kommentierung zu § 15 Tröndle/Fischer StGB, 54. Auflage 2007)

Bei der Prüfung der Fahrlässigkeit ist es von entscheidender Bedeutung, dass im Falle einer Tathandlung diese für den Taterfolg

- ursächlich
- der Taterfolg vorhersehbar
- für den Täter vermeidbar war

Ursächlichkeit im Falle des Unterlassens bedeutet, dass der Taterfolg im Falle des pflichtgemäßen Handelns vermeidbar gewesen wäre.

§ 13 StGB Begehung durch Unterlassen: (1) Wer es unterlässt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.

(2) Die Strafe kann nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.

Urteilsgründe

- Zuständigkeitsbereichen
- Persönlichem Verhalten
- Vorhandensein nachfolgender
Prüfinstanzen

Zivilrechtliche Ansprüche

Verantwortung der WSW aus

§ 823 BGB (Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit ... eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet)

§ 831 BGB (Verantwortung für Verrichtungsgehilfen) und

§ 847 bzw. § 253 Abs. 2 BGB (Schmerzensgeldanspruch)

**ca. 1,5 – 2,0 Millionen € an Schmerzensgeld-
und Schadensersatzzahlungen bis heute**

Vielen Dank

für Ihre Aufmerksamkeit!